



Amtsblatt

und Mitteilungsblatt der Großen Kreisstadt Donauwörth

Erscheint nach Bedarf

Nr. 18 Freitag, den 07.05.2021

Tagesordnung des Bau-und Stadtplanungsausschusses am 10.05.2021, um 16.00 Uhr im Großen Sitzungssaal des Rathauses

Öffentliche Sitzung

1. Genehmigung des öffentlichen Protokolls vom 26.04.2021
2. Bekanntgaben
3. Bauvoranfragen
 - 3.1. Formlose Bauvoranfrage zur Errichtung eines Zaunes auf dem Grundstück Fl.-Nr. 2098/99 Gemarkung Riedlingen, Marie-Luise-Jahn-Straße 3
 - 3.2. Bebaubarkeit der Grundstücke mit den Flurnummern 2550/3, 2652, 2653 und 2654, jeweils Gemarkung Donauwörth - Umfrage und formlose Anfrage
4. Bauanträge
 - 4.1. Antrag auf isolierte Befreiung zur Errichtung einer Einfriedung auf dem Grundstück Fl.-Nr. 2412 Gemarkung Riedlingen, Dietrich-Bonhoeffer-Straße 17
 - 4.2. Bauantrag zum Abriss des bestehenden Satteldaches und Vergrößerung der Garage mit Pultdach auf dem Grundstück Fl.Nr. 1572 Gemarkung Wörnitzstein, Osterweiler 3
5. Vergaben
 - 5.1. Sanierung Freibad Donauwörth - Erdbauarbeiten, 1. Nachtragsvereinbarung
 - 5.2. Sanierung Freibad Donauwörth - Betonarbeiten, 4. Nachtragsvereinbarung
 - 5.3. Erweiterung des städtischen Bauhofs - Austausch Heizzentrale
 - 5.4. Dorfgemeinschaftshaus mit Feuerwehr Schäfstall - Entwässerungskanalarbeiten, 1. Nachtragsvereinbarung
6. Nachträglich Eingegangenes

Nichtöffentliche Sitzung

Hinweise für Besucher der öffentlichen Sitzung:

Es stehen maximal 10 Besucherplätze zur Verfügung. Diese werden nach der Reihenfolge des Kommens zugewiesen. An Besucherinnen und Besucher ergeht die dringende Bitte, getestet zu kommen und möglichst eine negative Testbescheinigung (nicht älter als 24 Stunden) vorzulegen.

Fälligkeit der Realsteuern

Am **15.05.2021** sind zur Zahlung **fällig**:

die **Grundsteuer**

-bei vierteljährlicher Zahlungsweise für die Zeit vom 01.04.2021 bis 30.06.2021,

die **Gewerbesteuer**

-Vorauszahlung für die Zeit vom 01.04.2021 bis 30.06.2021.

Sofern Sie uns kein SEPA-Mandat erteilt haben, bitten wir Sie um pünktliche Überweisung auf eines der nachfolgenden Konten der **Stadt Donauwörth**:

Sparkasse Donauwörth:

IBAN: DE34722501600190001065

BIC: BYLADEM1DON

Raiffeisen-Volksbank Donauwörth eG:

IBAN: DE44722901000003200140

BIC: GENODEF1DON

Bekanntmachung der Haushaltssatzung Schulverband Donauwörth

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan samt ihren Anlagen für das Haushaltsjahr 2021 kann gemäß Art. 9 Abs. 1 Satz 2 BaySchFG, Art. 40 Abs. 1 Satz 1 KommZG, Art. 65 Abs. 3 GO, § 4 BekV bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung im Rathaus Donauwörth, Stadtkämmerei, Zimmer 7, während der allgemeinen Geschäftsstunden (Montag mit Freitag von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr) eingesehen werden.

Haushaltssatzung des Schulverbandes Donauwörth -Mittelschule- für das Haushaltsjahr 2021

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 wird hiermit festgesetzt; er schließt

- | | | |
|----|---|-------------|
| 1. | im Ergebnishaushalt mit | |
| | dem Gesamtbetrag der Erträge von | 1.063.500 € |
| | dem Gesamtbetrag der Aufwendungen von | 1.063.500 € |
| | und dem Saldo (Jahresergebnis) von | 0 € |
| 2. | im Finanzhaushalt | |
| | a) aus laufender Verwaltungstätigkeit mit | |
| | dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von | 883.400 € |
| | dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von | 883.400 € |

und einem Saldo von	0 €
b) aus Investitionstätigkeit mit dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von	440.500 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von	440.500 €
und einem Saldo von	0 €
c) aus Finanzierungstätigkeit mit dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von	0 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von	0 €
und einem Saldo von	0 €
d) und dem Saldo des Finanzhaushalts von	0 €

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen in künftigen Jahren werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die Sachaufwandsumlage (für die laufende Verwaltungstätigkeit) wird für das Haushaltsjahr 2021 auf 651.100 € festgesetzt und nach der Anzahl der Schüler auf die Verbandsmitglieder umgelegt.

Die maßgebliche Schülerzahl beträgt zum Stichtag 1. Oktober 2020 insgesamt 383. Die Sachaufwandsumlage beträgt damit gerundet 1.700 €/Schüler.

§ 5

Die Investitionskostenumlage (für die Investitionstätigkeit) wird für das Haushaltsjahr 2021 auf 440.500 € festgesetzt und nach der Anzahl der Schüler auf die Verbandsmitglieder umgelegt.

Die maßgebliche Schülerzahl beträgt zum Stichtag 1. Oktober 2020 insgesamt 383. Die Investitionsumlage beträgt damit 1.150,13 €/Schüler.

§ 6

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 75.000 € festgesetzt.

§ 7

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 8

Diese Satzung tritt zum 1. Januar 2021 in Kraft.

Donauwörth, den 23.04.2021
Schulverband Donauwörth-Mittelschule-
Jürgen Sorré
Erster Vorsitzender

Satzung für den Städt. Kindergarten Schneegarten Donauwörth

Die Stadt Donauwörth erlässt auf Grund der Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 und 2 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern folgende Satzung über die Benützung des städtischen Kindergartens im Schneegarten:

Der städtische Kindergarten im Schneegarten hat sich als staatlich anerkannter Kindergarten die vorschulische ganzheitliche Förderung der Kinder zur Aufgabe gesetzt, um auf diese Weise die Erziehungs- und Bildungsarbeit, die kindgerechte Bildung von Körper und Geist, Charakter und Gemüt, aber auch zur Gemeinschaft, zur eigenständigen Leistung, zum zweckfreien Sozialverhalten, zu einem gesunden Verhältnis zur Natur und Kultur positiv zu beeinflussen.

Größter Wert wird dabei auf die optimale Zusammenarbeit mit dem Elternhaus, dem Träger des Kindergartens, der Grundschule und anderen dafür zuständigen Institutionen und Einrichtungen gelegt.

§ 1

Zweckbestimmung, Gemeinnützigkeit

1. Die Stadt Donauwörth betreibt und unterhält den Kindergarten als öffentliche Einrichtung, die den in Donauwörth wohnenden Kindern unter den nachstehenden Bedingungen zur Verfügung steht.
2. Zweck dieser Einrichtung ist die Erziehung und Bildung der Kinder vom vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Beginn der Schulpflicht.
3. Durch den Betrieb erstrebt die Stadt keinen Gewinn. Sie verfolgt lediglich gemeinnützige Zwecke, durch deren Erfüllung ausschließlich und unmittelbar die Allgemeinheit auf dem Gebiet der Jugendhilfe gefördert werden soll.
4. Die Haushaltsrechnung des Kindergartens wird durch Zuschüsse der Stadt - soweit dies notwendig ist - ausgeglichen.

Die Stadt Donauwörth erhält keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Eigentümer oder Rechtsträger auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Kindergartens. Bei Aufhebung des Kindergartens bestimmt der Stadtrat über das verbleibende Vermögen.

§ 2

Aufnahmevoraussetzungen

1. Die Aufnahme in den Kindergarten erfolgt nach Maßgabe der verfügbaren Plätze. Sind nicht genügend freie Plätze verfügbar - in der Regel werden grundschulnähere Kinder bevorzugt aufgenommen -, wird die Auswahl nach folgenden Dringlichkeitsstufen, die zusammenfallen können, getroffen:
 1. Kinder, die in der Stadt Donauwörth wohnen;
 2. Kinder, deren Familie sich in einer besonderen Notlage befindet;
 3. Kinder, deren Mutter oder Vater alleinerziehend ist;
 4. Kinder, deren Eltern beide berufstätig sind.Zum Nachweis der Dringlichkeitsstufen 2 - 4 sind auf Anforderung entsprechende Nachweise beizubringen.
2. Im Kindergarten werden Kinder vom vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Beginn der Schulpflicht aufgenommen. Der Besuch des Kindergartens ist freiwillig.
3. Soweit es die Belegungsfähigkeit zulässt, können auch Kinder vor dem dritten Lebensjahr aufgenommen werden.
4. Soweit es die Belegungsfähigkeit zulässt, können Kinder mit einer körperlichen, geistigen oder seelischen Behinderung aufgenommen werden, wenn der Grad

der Behinderung keinen Einsatz von Personal mit Spezialkenntnissen erforderlich macht, die räumlichen Voraussetzungen geeignet sind und den Bedürfnissen dieser Kinder innerhalb der Rahmenbedingungen der Einrichtung Rechnung getragen werden kann.

5. Über die Aufnahme der behinderten bzw. von Behinderung bedrohten Kinder entscheiden grundsätzlich der Träger der Kindertagesstätte nach vorhergehender Beratung aller bisher mit den aufzunehmenden Kindern arbeitenden Institutionen und Facheinrichtungen.

Vor einer Aufnahme von behinderten bzw. von Behinderung bedrohten Kindern muss ein aktueller Bescheid mit der Zustimmung auf „Hilfe zur Eingliederung“ des Kindes vom Bezirk vorliegen.

Sollte im Einzelfall eine angemessene Förderung nicht möglich sein, kann eine Aufnahme nicht erfolgen.

Die Gruppenzusammenstellung obliegt der Leiterin der Einrichtung.

§ 3

Anmeldung

1. Die Neuanmeldung für das Kindergartenjahr erfolgt jährlich zu einem festgesetzten Termin im Kindergarten. Dieser Termin wird jeweils im Amtsblatt der Stadt Donauwörth bekannt gegeben.
2. Anmeldende sind verpflichtet, bei der Anmeldung Auskünfte sowohl über das aufzunehmende Kind als auch über die Erziehungsberechtigten zu geben.
3. Kinder, die wegen Mangels an freien Plätzen nicht aufgenommen werden können, werden in eine Vormerkliste eingetragen. Die Aufnahme bestimmt sich im Übrigen nach Maßgabe der Dringlichkeitsstufen gemäß § 2 Abs.1.
4. Eine Ummeldung (Gruppenwechsel) während des Kindergartenjahres ist grundsätzlich nicht möglich. Bei frei werdenden Plätzen sowie zum Beginn eines neuen Kindergartenjahres kann jedoch mit der Zustimmung der Kindergartenleitung ein Gruppenwechsel realisiert werden.

§ 4

Nachweise

Bei der Voranmeldung ist das Vorsorgeheft des Kindes vorzulegen.

§ 5

Öffnungszeiten /Buchungszeiten

1. Der Kindergarten ist täglich, mit Ausnahme der Samstage, Sonn- und Feiertage sowie der im Ferienkalender des Kindergartens festgelegten Schließtage, geöffnet.
2. Erziehungsberechtigte können für ihr(e) Kind(er) folgende Betreuungszeiten im Kindergarten buchen:
 - a. 07.00 – 13.15 Uhr (Abholung 12.15 – 13.15 Uhr) – Buchungszeit 6,25 Std.
 - b. 08.00 – 13.15 Uhr (Abholung 12.15 – 13.15 Uhr) – Buchungszeit 5,25 Std.
 - c. 07.00 – 14.45 Uhr (Abholung 14.15 – 14.45 Uhr) – Buchungszeit 7,75 Std.
 - d. 08.00 – 14.45 Uhr (Abholung 14.15 – 14.45 Uhr) – Buchungszeit 6,75 Std.
 - e. 07.00 – 15.15 Uhr (Abholung 14.30 – 15.15 Uhr) – Buchungszeit 8,25 Std.
 - f. 08.00 – 15.15 Uhr (Abholung 14.30 – 15.15 Uhr) – Buchungszeit 7,25 Std.
 - g. 07.00 – 16.15 Uhr (Abholung 15.30 – 16.15 Uhr) – Buchungszeit 9,25 Std.
 - h. 08.00 – 16.15 Uhr (Abholung 15.30 – 16.15 Uhr) – Buchungszeit 8,25 Std.

Die gebuchten Zeiten sind für das jeweilige Kindergartenjahr verbindlich. Änderungen sind nur in begründeten Ausnahmefällen und nur mit Zustimmung der Kindergartenleitung (bisher Verwaltung) möglich.

3. Die Stadt kann aus betrieblichen Gründen oder wegen sonstiger Umstände eine vorübergehende Änderung der Betriebs- und Öffnungszeiten vornehmen. Beim Besuch der Gruppen a und b ist ein zusätzlicher Besuch am Nachmittag nicht möglich. Die Belegung der Gruppen erfolgt nach den Bestimmungen des § 2 dieser Satzung.
4. Bei den Buchungszeiten c mit h erhalten die Kinder im Kindergarten ein Mittagessen.

§ 6

Regelmäßiger Besuch

Der Kindergarten kann seine Bildungs- und Erziehungsaufgaben nur dann sachgerecht erfüllen, wenn das Kind den Kindergarten regelmäßig besucht. Die Erziehungsberechtigten sind daher verpflichtet, für den regelmäßigen Besuch Sorge zu tragen.

§ 7

Krankheit, Anzeige

1. Kinder, die erkrankt sind, dürfen den Kindergarten während der Dauer der Erkrankung nicht besuchen.
Leidet das Kind an einer ansteckenden/übertragbaren Krankheit, ist der Kindergarten von der Erkrankung und der Art der Krankheit unverzüglich zu unterrichten. Gleiches gilt, wenn Familienmitglieder an einer ansteckenden/übertragbaren Krankheit leiden. Die Leitung des Kindergartens kann die Wiederzulassung des Kindes zum Besuch von der vorherigen Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses abhängig machen.
2. Erkrankungen sind der Kindergartenleitung unverzüglich mitzuteilen; die voraussichtliche Dauer der Erkrankung sollte angegeben werden.
3. Personen, die an einer übertragbaren/ansteckenden Krankheit leiden, dürfen den Kindergarten nicht betreten.

§ 8

Ausschluss vom Besuch, Kündigung vom Träger

1. Ein Kind kann mit Wirkung zum Ende des laufenden Monats unter Einhaltung einer mindestens zweiwöchigen Kündigungsfrist vom weiteren Besuch des Kindergartens ausgeschlossen werden, wenn es
 - a) innerhalb der beiden letzten Monate mehr als zwei Wochen lang unentschuldigt gefehlt hat,
 - b) innerhalb des laufenden Kindergartenjahres (Beginn:1.9.) insgesamt mehr als vier Wochen unentschuldigt gefehlt hat.
2. Zum Ende des Kindergartenjahres kann der Träger unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von zwei Wochen kündigen, sofern ein wichtiger Grund vorliegt.
3. Bei wiederholten schwerwiegenden Verstößen gegen diese Satzung kann das Kind mit Wirkung zum Monatsende vom Besuch des Kindergartens ausgeschlossen werden.
Dies gilt insbesondere für den Fall, dass die Besuchsgebühr während der letzten drei Monate trotz Fälligkeit nicht entrichtet wurde.
4. Erklärungen nach den Ziffern 1 bis 3 bedürfen der Schriftform.

§ 9

Kündigung durch Erziehungsberechtigte

1. Eine Kündigung durch Erziehungsberechtigte ist jeweils zum Monatsende, wenn sie bis zum 15. des jeweiligen Monats eingeht, zulässig.
2. Die Kündigung bedarf der Schriftform.
Während der letzten drei Monate des Kindergartenjahres ist eine Kündigung nur zum Ende des Kindergartenjahres zulässig.

§ 10

Betretungsrecht

Der Aufenthalt im Kindergarten ist Erziehungsberechtigten sowie Dritten nur mit Genehmigung der Kindergartenleitung gestattet.

§ 11

Verwaltung

Der Kindergarten wird von der Stadt Donauwörth verwaltet.

Zur Regelung des innerdienstlichen Betriebes kann die Stadt eine Dienstanweisung erlassen. Die Dienstanweisung trifft die jeweilige Kindergartenleiterin im Einvernehmen mit der Stadt.

§ 12

Kindergartenjahr

Das Kindergartenjahr beginnt am 1.9. und endet am 31.8. des darauf folgenden Jahres.

§ 13

Mitarbeit der Erziehungsberechtigten, Sprechzeiten

Eine wirkungsvolle Bildungs- und Erziehungsarbeit im Kindergarten hängt entscheidend von der verständnisvollen Mitarbeit und Mitwirkung der Eltern ab. Die Eltern oder sonstigen Erziehungsberechtigten sollen daher die Möglichkeit haben, regelmäßig die Elternabende und angebotenen Sprechstunden zu besuchen. Elterngespräche sind nur nach vorheriger Terminvereinbarung möglich.

§ 14

Versicherungsschutz

Während des Besuches der Kindertagesstätte besteht für alle Kinder gesetzlicher Unfallversicherungsschutz. Die Erziehungsberechtigten haben Unfälle auf dem Wege unverzüglich der Kindergartenleitung zu melden.

§ 15

Gebühren

1. Die Höhe der Gebühren für den Kindergartenbesuch und die des zu entrichtenden Spielgeldes pro Kind werden durch eine eigene Gebührensatzung geregelt. Die jeweils gültige Gebührensatzung ist Bestandteil dieser Satzung und wird ihr als Anlage beigelegt.
2. Bei nachgewiesener Bedürftigkeit der Erziehungsberechtigten kann die Gebühr auf Antrag ermäßigt oder erlassen werden. Der Oberbürgermeister wird ermächtigt, bei Härtefällen selbständige Entscheidungen zu treffen. Unabhängig davon kann an das Kreisjugendamt (Landratsamt Donau-Ries) ein Antrag auf Übernahme der Gebühren gestellt werden.

3. Die Gebühren sind in elf Raten (September bis Juli) zu zahlen und jeweils zum Monats-Ersten fällig. Diese Gebühr ist eine Bringschuld.
4. Die Gebühren sind auch bei vorübergehender Abwesenheit zu entrichten.
5. Für angebrochene Monate ist bei der Aufnahme oder auch bei Austritt die volle Monatsrate zu entrichten.
6. Nicht in der Gebühr enthalten sind die Kosten für die Verpflegung der Kinder mit Speisen und Getränken sowie für Eintrittspreise, Fahrtkosten und Ähnliches bei zusätzlichen Angeboten.

§ 16 Haftung

Die Haftung der Stadt Donauwörth als Trägerin des städtischen Kindergartens richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

§ 17 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. September 2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Kindergartensatzung vom 1. September 2012 und alle sonstigen schriftlichen und mündlichen Vereinbarungen außer Kraft.

Donauwörth, 30.04.2021
Jürgen Sorré
Oberbürgermeister

Gebührensatzung zur Kindergartensatzung der Stadt Donauwörth

Die Stadt Donauwörth erlässt aufgrund der Artikel 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 4. April 1993 (GVBl. S. 264), zuletzt geändert durch Gesetz am 22. August 2008 (GVBl. S. 460) nach einem Beschluss des Stadtrates vom 29.04.2021 folgende Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für den Besuch des städtischen Kindergartens:

§ 1 Gebührenerhebung

Für die Benützung des städtischen Kindergartens und seiner Einrichtungen erhebt die Stadt Donauwörth Benutzungsgebühren nach dieser Satzung.

§ 2 Gebührensschuldner

Gebührensschuldner sind die Erziehungsberechtigten des Kindes, das in den Kindergarten aufgenommen ist.

§ 3 Gebührentatbestand

Benutzungsgebühren werden erhoben für den regelmäßigen Besuch des Kindergartens. Die Gebührenpflicht besteht auch im Fall vorübergehender Abwesenheit (Erkrankung, Urlaub, familiäre Gründe, etc.) fort. Gebührenpflicht besteht auch für Besuchskinder.

§ 4

Gebührensätze und -maßstab

Die Gebühren betragen je Kindergartenjahr

- | | | |
|----|--|----------------------|
| a) | Buchungszeit 5 – 6 Std./tgl. (08.00 – 13.15 Uhr) | |
| | für das 1. Kind einer Familie | 990 € (11 x 90 €) |
| | für das 2. Kind einer Familie | 935 € (11 x 85 €) |
| | ab dem 3. Kind einer Familie | gebührenfrei |
| b) | Buchungszeit 6 – 7 Std./tgl. (07.00 – 13.15 Uhr) | |
| | für das 1. Kind einer Familie | 1.177 € (11 x 107 €) |
| | für das 2. Kind einer Familie | 1.122 € (11 x 102 €) |
| | ab dem 3. Kind einer Familie | gebührenfrei |
| c) | Buchungszeit 6 – 7 Std./tgl. (08.00 – 14:45 Uhr) | |
| | für das 1. Kind einer Familie | 1.177 € (11 x 107 €) |
| | für das 2. Kind einer Familie | 1.122 € (11 x 102 €) |
| | ab dem 3. Kind einer Familie | gebührenfrei |
| d) | Buchungszeit 7 – 8 Std./tgl. (07.00 – 14.45 Uhr) | |
| | für das 1. Kind einer Familie | 1.364 € (11 x 124 €) |
| | für das 2. Kind einer Familie | 1.309 € (11 x 119 €) |
| | ab dem 3. Kind einer Familie | gebührenfrei |
| e) | Buchungszeit 7 – 8 Std./tgl. (08.00 – 15.15 Uhr) | |
| | für das 1. Kind einer Familie | 1.364 € (11 x 124 €) |
| | für das 2. Kind einer Familie | 1.309 € (11 x 119 €) |
| | ab dem 3. Kind einer Familie | gebührenfrei |
| f) | Buchungszeit 8- 9 Std./tgl. (07.00 – 15.15 Uhr bzw. 08.00 – 16.15 Uhr) | |
| | für das 1. Kind einer Familie | 1.551 € (11 x 141 €) |
| | für das 2. Kind einer Familie | 1.496 € (11 x 136 €) |
| | ab dem 3. Kind einer Familie | gebührenfrei |
| g) | Buchungszeit 9 + Std./tgl. (07.00 – 16.15 Uhr) | |
| | für das 1. Kind einer Familie | 1.738 € (11 x 158 €) |
| | für das 2. Kind einer Familie | 1.683 € (11 x 153 €) |
| | ab dem 3. Kind einer Familie | gebührenfrei |

In den Gebühren der Absätze a mit e sind das Spielgeld wie die Kosten für die täglichen Getränke enthalten.

- h) Im Hinblick auf den Personal- und Qualitätsschlüssel für Kinder unter drei Jahren wird ein Aufschlag von 75 % auf den jeweiligen Gebührensatz erhoben.
- i) Bei den Buchungszeiten c bis g kommen monatlich noch die Kosten der Mittagsversorgung hinzu, die direkt im Kindergarten zu bezahlen ist.
- j) Bei der Anmeldung wird vom städtischen Kindergarten eine Anmeldegebühr von 10 € erhoben.
- k) Für Besuchskinder wird pro Kindergarten tag eine Gebühr von 5 € direkt vom Kindergarten erhoben.

§ 5

Härtefälle

Bei nachgewiesener Bedürftigkeit der Erziehungsberechtigten kann die Gebühr auf Antrag durch den Oberbürgermeister ermäßigt oder erlassen werden. Dem Antrag ist eine Bescheinigung über das Einkommen sowie die üblichen monatlichen Belastungen beizufügen.

§ 6

Entstehen der Gebührenschuld, Fälligkeit

Die Gebührenschuld entsteht mit der Aufnahme des Kindes in den Kindergarten. Maßgebend ist hier das im Aufnahmeantrag angegebene Eintrittsdatum. Die Kindergartengebühr ist auch während vorübergehender Abwesenheit zu entrichten.

Die Gebühren sind in 11 Raten (September mit Juli) zu zahlen und jeweils zum Monatsersten fällig. Diese Gebühr ist eine Bringschuld. Nach Möglichkeit soll das Abbuchungsverfahren der Stadtkasse Donauwörth Anwendung finden.

Bei einem Ausscheiden aus dem Kindergarten während des Kindergartenjahres (1.9.-31.8.) ist im Monat des Ausscheidens, die Kündigung hat bis zum 15. des laufenden Monats zu erfolgen, noch die volle Rate zur Zahlung fällig. Bei einem Austritt in den letzten drei Monaten des Kindergartenjahres ist die volle Kindergartengebühr zu entrichten.

Wird die jeweilige Rate nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so sind Zuschläge nach dem Kommunalabgabengesetz zu entrichten.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 1. September 2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung zur Kindertageseinrichtung der Stadt Donauwörth vom 1. September 2019 sowie alle sonstigen mündlichen und schriftlichen Vereinbarungen außer Kraft.

Donauwörth, 30.04.2021

Stadt Donauwörth

Jürgen Sorré

Oberbürgermeister

Kontakt ins Rathaus: Bürgertelefon und Feedback-Mailadresse

Als Weg für Austausch und Kontakt mit der Stadtverwaltung hat sich das Bürgertelefon seit langem bewährt: Unter der Nummer 0906 789-789 kann rund um die Uhr eine Nachricht hinterlassen werden. Als Ergänzung gibt es jetzt auch die Mailadresse feedback@donauwoerth.de. Ob Bürgertelefon oder Feedback-Postfach: Wir nehmen Ihre Wünsche und Anregungen gerne auf, eine Antwort bekommen Sie so schnell wie möglich. Bitte beachten Sie: Anonyme Anrufe am Bürgertelefon können nicht bearbeitet werden.

Stadt Donauwörth

Jürgen Sorré

Oberbürgermeister